

Freigabe der Straße Am Schloßberg in Freckleben

Nach rund 12 Monaten Bauzeit, konnte der Neubau der Straße Am Schlossberg in Freckleben abgeschlossen werden. Im Beisein von Oberbürgermeister Steffen Amme, Ortsbürgermeister Frank Hänsgen sowie Staatssekretär Sven Haller fand heute die offizielle Freigabe in Freckleben statt.

Die Gesamtkosten der Gemeinschaftsmaßnahme von Stadt Aschersleben und Eigenbetrieb Abwasserentsorgung belaufen sich auf rund 790.000 Euro, davon entfallen rund 570.000 Euro auf den Straßenbau. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte stellte für dieses Bauvorhaben Fördermittel i.H.v. 350.000 Euro aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), Maßnahme „Dorferneuerung und -entwicklung“ und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Verfügung.

Der erste Teil der Straße wurde auf 60 Metern Länge in Asphaltbauweise in einer Breite von 5,50 Metern und danach auf 50 Metern Länge in einer Breite von 3,50 Metern hergestellt. Der zweite Teil der Straße in einer Länge von ca. 130 Metern wurde komplett in Pflasterbauweise hergestellt. Die gesamten Neben-



Im Beisein von Oberbürgermeister Steffen Amme (2.v.l.) und Ortsbürgermeister Frank Hänsgen (r.) sowie Staatssekretär Sven Haller (2.v.r.) wurde die Straße Am Schloßberg feierlich freigegeben. Foto: Stadt ASL

lagen wurden bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. bis an den Hang zur Burg mit Pflaster in Breiten von 2,5 – 0,5 Metern befestigt. Die Oberflächenentwässerung wurde im Pflasterbereich durch eine Mittelrinne und im Asphaltbereich durch eine einseitige Rinne auf der Nordseite realisiert. Im gesamten Baufeld wurde, zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, ein Regenwasserkanal gebaut. Der in der Wickenbreite liegende Teich dient als Vorflut für diesen Kanal.

Mit dem Neubau wird eine weitere Maßnahme aus dem Gebietsänderungsvertrag der Stadt Aschersleben mit Freckleben umgesetzt.

Bauausführende Firma war die HTS Baugesellschaft mbH aus Gröbzig. Plan und Bauüberwachung oblag dem Ingenieurbüro IB Deuter aus Quedlinburg.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug/Auslage:

Redaktion:

Kontakt:

Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

nach Bedarf

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 19. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf	2
Aufnahme eines Darlehens	2
Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof	2
Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben (Sportstättennutzungssatzung)	3
Grundsatzbeschluss zur Nutzung von Grundstücken der Stadt Aschersleben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrsstrassen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB	6
Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben	6
Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 "Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" in Aschersleben	8
Ergänzungsbeschluss zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Aschersleben mit Ortschaften (ISEK 2030)	10
Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage "Rosenstraße", "Brunnenstraße" und "Hecklinger Straße"	10
Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen	10
Wahl eines ersten und zweiten Vertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall	10
Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	10
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09. 06. 2024	12

II. Sitzungstermine

Seite 13

III. Sonstige Mitteilungen /Redaktioneller Teil

ab Seite 15

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Ernennung des Kameraden Danny Bierstedt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf mit Wirkung ab 01.05.2024 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

Aufnahme eines Darlehens

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Darlehen in Höhe bis zu 2.020.000,- EUR aufzunehmen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.

Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 20 Jahre betragen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den Stadtrat über die realisierte Kreditaufnahme zeitnah zu unterrichten.

Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof wird ermächtigt, auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben Darlehen in Höhe bis zu 210.000,00 EUR aufzunehmen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.

Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 10 Jahre betragen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den Stadtrat über die realisierte Kreditaufnahme zeitnah zu unterrichten.

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben (Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 17. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Aschersleben oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden.
- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Sportstätten gehören insbesondere:
 - a. Sporthallen,
 - b. Sportplätze,
 - c. Hallen- und Freibäder,
 - d. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Tennis, Kegeln, Schießsport etc.) und
 - e. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung stehen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Sportstätten stehen Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätte entspricht und öffentliche insbesondere sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die parteipolitische Nutzung ist außer zu rein sportlichen Zwecken ausgeschlossen.
- (3) Sportstätten dürfen gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages überlassen werden.
Sofern in dem Betriebsführungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, können diese Organisationen nach eigenem Ermessen von Drittnutzern Gebühren und Betriebskosten verlangen.

§ 3 Rangfolge der Nutzungen

- (1) Der Schulsport hat während der Schulzeit Vorrang.

- (2) Über die Vergabe außerhalb der unter Abs. 1 genannten Nutzungen entscheidet die Stadt Aschersleben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei geht die Nutzung durch ortsansässige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich anderen Antragstellern vor.

Die Belange des Kinder-, Jugend- und Breitensports sind besonders zu berücksichtigen. Andere Nutzungen insbesondere kommerzielle sind nur im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.

- (3) Bei der Vergabe von Nutzungsrechten ist darauf zu achten, dass die Sportstätte den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportstätte wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Aschersleben stehen grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die sportliche Betätigung zur Verfügung. Außerhalb der Schultage ist die Nutzung montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. An den Wochenenden beginnt die Nutzungszeit in der Regel nicht vor 7:00 Uhr und endet spätestens 23:00 Uhr. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.
- (2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind. In diese Nutzungszeit sind auch Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

- (1) Die Nutzung ist beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Aschersleben grundsätzlich 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden.
- (2) Die Nutzung darf erst erfolgen, wenn eine rechtswirksame Vereinbarung, die auch die Folgen unzumutbarer Nutzungen regelt, zustande gekommen ist.
- (3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist der Antrag bis zum 30. März eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (5) Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Stadt Aschersleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Satzung.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.
- (2) Die Sportstätte darf von den Nutzern, deren Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Arbeitstag – der Stadt Aschersleben mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich der Stadt Aschersleben sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen.
- (5) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 4 vorzunehmen.
- (6) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder besonders vereinbart wurde. Die Sportgeräte und andere Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden, noch behindern. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände, außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke entsprechend.
- (7) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:
 - die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung;
 - die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich;
 - das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung;
 - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der

Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung;

- die sparsame Nutzung der Energiequellen;
- das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung.

§ 7 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung von Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Dies gilt nicht für die Nutzung durch gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportförderungsgesetz.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann bei begründetem Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist und ein Interesse der Stadt Aschersleben besteht.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, mit denen eine Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen wurde.

§ 9 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung der Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Vom Nutzer sind die durch die Nutzung bedingten und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu tragen.
- (2) In die Berechnung werden alle jährlich angefallenen Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) einbezogen.
- (3) Gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportförderungsgesetz werden bei nicht auf Gewinnerzielung gerichteter sportlicher Betätigung mit

21% ab dem 01.08.2025
22% ab dem 01.08.2026
23% ab dem 01.08.2027
24% ab dem 01.08.2028
25% ab dem 01.08.2029
an den anfallenden Betriebskosten beteiligt.

Die übrigen Nutzer haben die Betriebskosten in voller Höhe zu erstatten.

- (4) Die Betriebskosten werden als Quotient aus den im vorangegangenen Haushaltsjahr angefallenen Kosten und den Nutzungsstunden ermittelt, zu denen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Nutzung möglich ist. Sofern eine Sportstätte im Jahr regelmäßig an 40 Wochenendtagen (Samstag, Sonntag) genutzt wird, erhöht sich die Anzahl der in die Berechnung einzubeziehenden Nutzungsstunden um 250.
- (5) Für die Sportstätten „Sporthalle am Ascanum“ und „Sporthalle Bestehornpark“ gilt:
Die Berechnung der Betriebskosten für Vereine erfolgt entsprechend der genutzten Hallenteile.
- (6) Die ermittelten Betriebskosten gelten für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 12 Haftung für Schäden

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einschränkungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Stadt.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt.
- (3) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümer gemäß § 836 BGB bleibt von den jeweiligen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Nutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt

- die Nutzungszeiten überschreitet;
2. § 5 Abs. 2 die Sportstätte ohne Nutzungserlaubnis nutzt;
 3. § 5 Abs. 4 gegen mit der Nutzungserlaubnis erteilte Auflagen verstößt;
 4. § 6 Abs. 1 gegen die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstößt;
 5. § 6 Abs. 2 die Sportstätte betritt, ohne dass eine vom Nutzer benannte verantwortliche Person anwesend ist;
 6. § 6 Abs. 3 Schäden und schwere Unfälle nicht oder nicht unverzüglich der Stadt Aschersleben meldet;
 7. § 6 Abs. 4 das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
 8. § 6 Abs. 5 nach der Nutzung die Anlagen und Geräte nicht wieder ordnungsgemäß herrichtet;
 9. § 6 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Verhaltensregeln eingehalten werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der § 11 dieser Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die in der Anlage 2 genannten Betriebskosten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 16. Dezember 1998 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 22. Juni 2011 außer Kraft.

Aschersleben, 18.04.2024



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Sportstättennutzungssatzung

Anlage 1

Nutzungsgebühr gem. § 7

Sportstätte	Gebühr je Stunde
Sporthalle am Ascaneum	28,37 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	24,18 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	7,25 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	12,24 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	10,54 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,69 EUR

Anlage 2

Betriebskosten bis zum 31.07.2025 gem. § 14

Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 20%
Sporthalle am Ascaneum	26,05 EUR	5,21 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	17,10 EUR	3,42 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	13,96 EUR	2,79 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR

Grundsatzbeschluss zur Nutzung von Grundstücken der Stadt Aschersleben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrsstrassen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die städtischen Flächen 1 und 3 bis 14 gemäß der Bewertungstabelle in Anlage 3 sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Fläche 2 gemäß der Bewertungstabelle in Anlage 3 in einer Größenordnung von 6,1 ha soll der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Eigenproduktion von „grünem Strom“, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung gestellt werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet - PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Des Weiteren hat er in derselben Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 06. Mai 2024 bis einschließlich 12. Juni 2024

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben ([Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren / Stadt Aschersleben](#)) unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren* abrufbar.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den dazugehörigen Informationen liegen als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 oder **nach vorheriger Terminvereinbarung** zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nach-

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“, bestehend aus dem Planteil A und dem Textteil B, samt Begründung und Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das Blendgutachten und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 06. Mai 2024 bis einschließlich 12. Juni 2024

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben ([Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren / Stadt Aschersleben](#)) unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren* abrufbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den dazugehörigen Informationen liegen als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 oder **nach vorheriger Terminvereinbarung** zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 613

E-Mail: stadtplanung@aschersleben.de

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Umweltprüfung

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biotope

- Informationen zu Amphibienkartierungen, zu Reptilien und zu der Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz zum Vorentwurf vom 19.06.2023
- Umweltprüfung

Schutzgüter Boden

- Hinweise zum Bodenschutz in der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Vorentwurf vom 29.06.2023
- Umweltprüfung

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Umweltprüfung

Aschersleben, 18. April 2024

Steffen Amme
Oberbürgermeister

Bebauungsplan auf Seite 9

Ergänzungsbeschluss zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Aschersleben mit Ortschaften (ISEK 2030)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Das bestehende ISEK 2030 berücksichtigt ausdrücklich die Belange des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Lediglich der genaue Programmname war zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht bekannt.
2. Die Gebietskulissen für die Stadtumbaugebiete werden entsprechend der Evaluierung (ISEK 2030, Teil B) „BG Nord I – Königsauer Viertel“, „BG Nord III – Kosmonautenviertel“, „BG Nord II – Johannisvorstadt“ und „BG Sanierungsgebiet – Innenstadtring“ in der geänderten Abgrenzung gemäß der Übersichtskarten in der Anlage beschlossen.

Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage "Rosenstraße", "Brunnenstraße" und "Hecklinger Straße"

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in den Straßen „Rosenstraße“, „Brunnenstraße“ und „Hecklinger Straße“ werden erneuert.
2. Die Umsetzung der Bauvorhaben in der Rosenstraße und Brunnenstraße stehen unter dem Vorbehalt der Sicherung der Gesamtfinanzierung. Hierfür ist die Genehmigung des Antrages der Stadt Aschersleben vom 20.02.2024 beim Landesverwaltungsamt auf Umwidmung abzuwarten.

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen beschlossen.

Wahl eines ersten und zweiten Vertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 17.04.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2018 (Vorlage VI/0596/18) - Wahl des Vertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall - wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 (Vorlage VII/0245/20) - Wahl des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall - wird aufgehoben.

3. Frau Julia Rippich, Dezernentin des Dezernates III „Stadtentwicklung“, wird ab dem 01.05.2024 und bis auf Widerruf als erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall gewählt.
4. Herr Dirk Michelmann, Dezernent des Dezernates I „Service“, wird ab dem 01.05.2024 und bis auf Widerruf als zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall gewählt.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. 06. 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr sowie Freitag 09:00 – 15:00 Uhr, **im Rathaus der Stadt Aschersleben, Ratssaal, Markt 1, 06449 Aschersleben**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 24.05.2024, bis 15:00 Uhr,

bei der Stadt Aschersleben, Ratssaal, Markt 1, 06449 Aschersleben, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung
bis zum 21. Tag vor der Wahl, **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl, **24.05.2024** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Aschersleben gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Aschersleben vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** einget.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Aschersleben, den 12.04.2024



Amme
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben
über die Möglichkeit der Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am
09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises sowie für die Wahlen zum Stadtrat bzw. zu den Ortschaftsräten der Ortschaften der Stadt Aschersleben für die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben kann werktags in der Zeit **vom 20.05.2024 bis 24.05.2024** während der Dienststunden, Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr sowie Freitag 09:00 – 15:00 Uhr **im Rathaus der Stadt Aschersleben, Ratssaal, Markt 1, 06449 Aschersleben**, durch jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Ein Recht zur Überprüfung besteht nach § 18 Abs. 2 a Satz 2 KWG LSA nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, **spätestens bis zum Freitag, den 24.05.2024, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24.05.2024, 15:00 Uhr, ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 5.3. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben, Rathaus, Ratssaal, Markt 1, 06449 Aschersleben, schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, stellen.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

6. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:
- für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches,
 - den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen sowie dem Vermerk „Wahlbrief“ versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Aschersleben vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, kann er die Briefwahl an Ort und Stelle im Rathaus der Stadt Aschersleben ausüben.
8. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die angegebene Anschrift abgeben oder absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Aschersleben, den 12. 04. 2024



Amme

Oberbürgermeister

II. SITZUNGSTERMINE

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Drohndorf

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.05.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, OT Drohndorf, Vereinshaus,
Schenkgasse 159 a

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften der Sitzungen vom 01.11.2023 und 10.04.2024
- 4 Informationen der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 7 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Drohndorf für das Jahr 2024
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen der Ortsbürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Herrmann

Ortsbürgermeisterin

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Winingen

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.05.2024, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, OT Winingen,
Dorfgemeinschaftshaus, Klosterstraße 9

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift der Sitzung vom 14.03.2024

- 4 Informationen des Ortsbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Ernennung stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winnigen
Vorlage: VII/0704/24
- 7 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 8 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Winnigen für das Jahr 2024
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

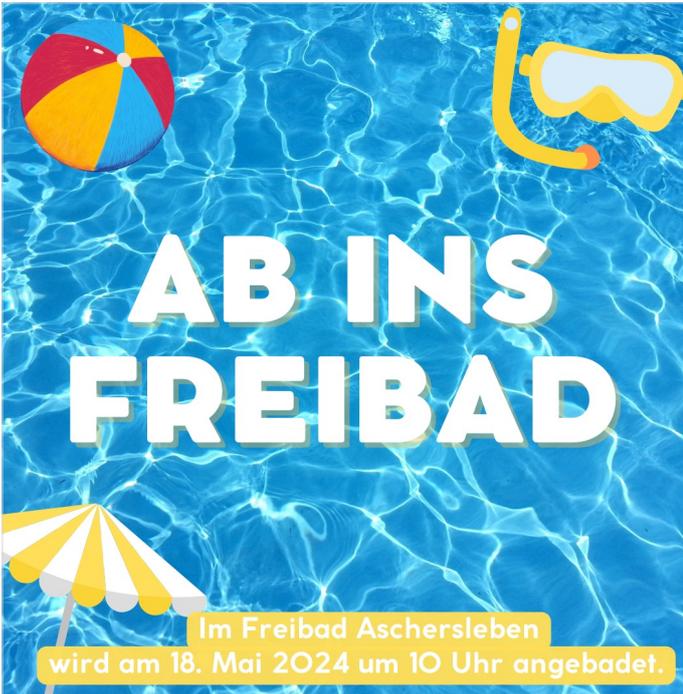
gez. Pich
Ortsbürgermeister

III. Sonstige Mitteilungen

Ab Seite 15

III. SONSTIGE MITTEILUNGEN—REDAKTIONELLE BEITRÄGE/VERANSTALTUNGSTIPPS

Neuigkeiten aus dem Ballhaus: Freibad startet am 18.5. in die Badesaison



Seit April laufen bereits die Vorbereitungsarbeiten, damit in diesem Jahr der Badespaß im Freien extra früh beginnen kann. Die Freibadsaison in Aschersleben beginnt am 18. Mai 2024. Ab 10.00 Uhr wird angebadet. Wir freuen uns auf viele Gäste und Besucher zum Badesaison-Auftakt.

Alle Infos sowie weitere Veranstaltungstipps im Ballhaus finden sich auf der Webseite <https://aschersleben-ballhaus.de/>

Die Feuerwehr Westdorf und der Förderverein der Feuerwehr Westdorf laden am 11. Mai 2024, ab 09.00 Uhr, zum Beachvolleyball-Freizeiturnier am Freibad Unter der Alten Burg ein. Spannung und Spaß sind garantiert. Falls Petrus nicht mitspielen sollte, findet das Turnier im Ballhaus in der Beachhalle statt.

Aschersleben hilft Staßfurt kurzfristig beim Schwimmunterricht der Grundschulen

Ab 02.05. bis 21.06.2024 ändern sich deshalb die Öffnungszeiten im Schwimmbad:

am Donnerstag: 17 – 21 Uhr und am Freitag: 12 – 21 Uhr

Alle anderen Zeiten bleiben gleich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sängerin Angelika Mann zu Gast im Bestehornhaus

Nachdem sie im vergangenen Jahr die Jury von „The Golden 10“ verstärkte und die Gesangstalente bewertete, kommt sie in diesem Jahr zum Plaudern nach Aschersleben: Angelika Mann. Am Samstag, dem 1. Juni 2024, um 19 Uhr findet im Bestehornhaus Aschersleben die erste Ausgabe des Formats „Schmidt Menschen“ statt - eine unterhaltsame Talkrunde bei der Moderator Holger Schmidt charmant, witzig und voller Neugier all das entlockt, was in diesem Fall die Sängerin und Schauspielerin Angelika Mann als Künstlerin und Menschen ausmacht.

Angelika Mann - von Freunden und Fans liebevoll „die Lütte“ genannt - schaut zurück auf ein bewegtes Leben. Auf eine erfolgreiche Karriere, die in den 70er Jahren im Osten Berlins begann und wo sie als junge Rocksängerin größte Erfolge, z. B. mit ihrer Band „Obelisk“, feiern konnte. Unvergessen ist bis heute ihre Zusammenarbeit mit Reinhard Lakomy, und auch die Kinder kennen ihre unverwechselbare Stimme aus dem „Traumzauberbaum“. Klein an Gestalt, jedoch mit kaum zu zügelnder Berliner Schnauze, voluminöser Stimme und herausragender ühnenpräsenz unterhält sie ihr Publikum als eine ganz „Große“.

Freuen Sie sich auf einen Abend in lockerer Atmosphäre und mit Einspielern von der Leinwand, die das Bild, das die Fans der beliebten Künstlerin haben, unterhaltsam vervollständigen. Die Tickets sind in der Tourist-Information, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440), zum Preis von 20,00 Euro erhältlich.



Angelika Mann ist bei der Talkrunde des neuen Formates „Schmidt Menschen“ als Gast dabei.

Foto: Ralf Rasch

Ostrock im Museumshof - Die besten Ostrock-Klassiker in einem Konzert

Der diesjährige Kultursommer im Museumshof Aschersleben wird am Sonntag, dem 26. Mai 2024, um 17 Uhr mit einem Konzert des Duos „Capriccio“ und einem großen Stück Ostrock-Geschichte eröffnet. Unter dem Titel „Wer die Rose ehrt“ entführt das Dessauer Duo sein Publikum in eine einzigartige, emotionsgeladene Musikepoche, die den Zeitgeist einer ganzen Generation widerspiegelt. „Capriccio“ präsentieren die unvergessenen Kultsongs von Renft und den Puhdys über City und Karat bis hin zu Silly. Die beiden Musiker, Sängerin Sabine Waszelewski mit ihrer unverkennbaren Stimme und Klaus-Jürgen Dobeneck, der sowohl auf Gitarren als auch mit seinem markanten Querflötenspiel brilliert, garantieren ihren Gästen ein besonderes Musikerlebnis mit gefühlvoll und kraftvoll interpretierten Songs und kleinen Anekdoten.

Für ihre Musik wurden „Capriccio“ bereits mehrfach preisgekrönt. Die beiden Musiker sind Preisträger des „Stars & Legends Award“ 2011 und 2014, Gewinner des „KULT-STAR Award Deutschland“ 2012 und wurden als Künstler des Jahres 2018 ausgezeichnet.

Tickets für das Konzert sind in der Tourist-Info Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 17 € (Abendkasse 20 €) erhältlich.



Das Duo „Capriccio“ eröffnet den Kultursommer im Museumshof mit Ostrock-Klassikern.



Die German Scotch Band rockt Anfang Juni den Museumshof.
Foto: Theo Droste

Die German Scotch Band spielt wieder im Museumshof

Nachdem Stephan Kießling und die „German Scotch Band“ im Juni des letzten Jahres vor ausverkauftem Haus im Museumshof Aschersleben gespielt haben, gibt es am Freitag, dem 7. Juni 2024, um 19 Uhr am selben Ort eine Neuauflage. Dabei wird es dieses Mal rockiger zugehen. Mit Songs von ZZ TOP, Deep Purple und AC/DC im Gepäck wird es die Band richtig krachen lassen. Live spielen liegt in der DNA von German Scotch. Ihre Auftritte voller Dynamik und Spielfreude erzeugen immer wieder den Wunsch nach mehr ... und das nicht nur beim Publikum. Nach dem Motto „When Music Was Music“ haben die fünf Musiker nun auch noch ihre akustischen

Instrumente ausgepackt und damit bereits mehrfach ihr Publikum verzaubert. Auch eigene Kompositionen wurden ins Repertoire aufgenommen. Entstanden ist ein akustisch-elektrisches Live-Programm, welches laute und leisere Wege beschreitet ... von Rock, über Jazz und Blues, bis hin zu Folk- und Pop-Momente. Immer authentisch und ehrlich.

Tickets für das Konzert sind in der Tourist-Info Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440), zum Vorverkaufspreis von 17 Euro (Abendkasse 20 Euro) erhältlich.



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

Grafikstiftung Neo Rauch

Die Grafikstiftung Neo Rauch schließt regulär wegen Ausstellungsumbau vom Montag, 29. April 2024 bis Freitag, 24. Mai 2024.

Am Samstag, 25. Mai 2024 findet die Eröffnung der nächsten Ausstellung statt.

Die Grafikstiftung Neo Rauch bereitet in Zusammenarbeit mit der Bayreuther Festspiele GmbH für den Zeitraum vom 25. Mai 2024 bis 27. April 2025 ihre zwölfte Ausstellung BLÄUE vor. Diese präsentiert Modelle, Kostüme und Bühnenbildentwürfe des international bekannten Künstlerpaars Rosa Loy und Neo Rauch, die sie auf Einladung von Festspielleiterin Prof. Katharina Wagner für die Lohengrin-Neuinszenierung in 2018 gestaltet haben. Die Ausstellung wird durch aktuelle Papierarbeiten sowie weitere Leihgaben privater Sammler ergänzt.

Am 25. Mai 2024 öffnen wir die Räume von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die offizielle Eröffnung ist 16.00 Uhr mit einem Gespräch zwischen dem Bayreuther Kurator Marc Löhner und dem Künstlerpaar Rosa Loy und Neo Rauch.

Öffentliche Führungen Juni 2024

Sonntag, 9. Juni 2024, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Weitere Informationen zur Ausstellung und zu den jeweiligen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneorauch.de.

ROSA LOY & NEO RAUCH Bläue

Grafikstiftung Neo Rauch
Aschersleben

25. 5. 2024, 16 Uhr

Kostüme und Bühnenbilder
für Lohengrin
Bayreuther Festspiele 2018

Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr. 21-23
06449 Aschersleben

Kontakt:

mail@grafikstiftungneorauch.de,

Tel.: +49 3473 9149344

Öffnungszeiten:

Mi. - So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Eintritt: 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

Salzige Radtour rund um Aschersleben

Am Samstag, 25. Mai 2024, lädt die Tourist-Information Aschersleben wieder zu ihrer Salzigen Radtour ein. Auf zwei Rädern geht es dann auf Entdeckertour durch die Aschersleber Geschichte von Salz, Kali und Kohle. Dabei erfährt man u. a. wo sich die Aschersleber Kalischächte befanden, woher das „Salzkoth“ seinen Namen hat und was es mit einer Seilbahn in Aschersleben auf sich hatte.

Der Treffpunkt für den rund dreistündigen Streifzug ist um 14.30 Uhr an der Tourist-Information Aschersleben. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Voranmeldung in der Tourist-Information, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) gebeten. Die Teilnahmegebühr beträgt 8 Euro. Ein eigenes Fahrrad ist mitzubringen.

Karawanserei wird neu aufgebaut

Aschersleben erfuhr durch die Landesgartenschau und die Internationale Bauausstellung im Jahr 2010 architektonisch, künstlerisch und landschaftlich eine enorme Bereicherung. In dieser Zeit entstand auch das Spielgerät „Karawanserei“ auf der Herrenbreite, in Anlehnung an die früheren Reisen, des Universalgelehrten Adam Olearius.

Nach nunmehr 14 Jahren ist die Karawanserei baulich in einem so schlechten Zustand, dass das Spielgerät abgerissen werden musste.

Für den Ersatzneubau stehen 50.000 Euro zur Verfügung. Der Ersatzneubau wird zeitnah beauftragt.